



Landkreis Potsdam-Mittelmark

Kreisentwicklungsbudget 2012



Richtlinie des Landkreises
Potsdam-Mittelmark zur nachhaltigen
Entwicklung kreisangehöriger Kommunen

1. Grundlagen

Gemäß § 122 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) ist es Aufgabe des Landkreises, einen Beitrag zu einem gerechten Ausgleich der unterschiedlichen Belastung der Gemeinden und Ämter zu leisten und insbesondere die wirtschaftliche, ökologische, soziale und kulturelle Entwicklung seines Gebiets zum Wohle aller Einwohner zu fördern. Sich auf diese Aufgabe berufend, gewährt der Landkreis Potsdam-Mittelmark im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie, Zuwendungen in Form von Zuweisungen für die Erfüllung von Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge kreisangehöriger Kommunen. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen besteht nicht.

2. Gegenstand der Förderung

Auf Antrag werden investive Maßnahmen gefördert, welche auf Grund der finanziellen Ausstattung der kreisangehörigen Kommunen nicht umgesetzt werden können, deren Realisierung jedoch der Aufrechterhaltung der Infrastruktur der öffentlichen Daseinsvorsorge dienen. Dazu zählen im Sinne dieser Förderrichtlinie investive Maßnahmen in den Bereichen der Wohn- und Wirtschaftsinfrastruktur, insbesondere:

1. Schulinfrastruktur
2. frühkindliche Infrastruktur
3. Brand- und Katastrophenschutz
4. Wohninfrastruktur
5. sonstige Infrastrukturinvestitionen sowie
6. touristische Wegenetze (insbesondere Lückenschluss bei Radwegen)

Die Förderung ist hauptsächlich auf Investitionen gerichtet, welche

- aus Auflagen resultieren, die durch Behörden des Landkreises angeordnet wurden und umgesetzt werden müssen (soweit die Auflagen nicht älter als 18 Monate sind),
- eine nachhaltige Entlastung der kommunalen Haushalte bei Ausgaben für die Unterhaltung/Instandhaltung nach sich ziehen,
- der gesetzlich vorgeschriebenen oder zwingend notwendigen Unterhaltung/Instandhaltung dienen sowie
- notwendige Anpassungen der Infrastruktur der öffentlichen Daseinsvorsorge vor dem Hintergrund des demografischen Wandels umsetzen.

Im Rahmen der Förderrichtlinie sind Investitionen in Bereichen, für die bereits entsprechende Förderprogramme des Landkreises bestehen (z.B. Denkmalschutzförderung), nicht förderfähig.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die kreisangehörigen Ämter, Städte und Gemeinden des Landkreises Potsdam-Mittelmark.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Durch den Landkreis Potsdam-Mittelmark werden jene Kommunen gefördert, bei denen eine offensichtliche Strukturschwäche gegeben ist. Zur Ermittlung der Strukturschwäche einer Kommune erfolgt eine Indexberechnung welche sich aus den folgenden, verschiedenartig gewichteten Faktoren zusammensetzt:

Indexfaktor	Gewichtung	Bedeutung
Bevölkerungsdichte	10 %	Abbildung des Aufwands zur Erhaltung der Wohn- und Pendlerinfrastruktur
Pendlersaldo/100 Einwohner	30 %	Vorhandensein eines Ausgleichs hoher Auspendlerquoten durch Einpendler
Einkommenssteuerniveau/Kopf	20 %	Abbildung des Lohnniveaus
Grund- und Gewerbesteuerniveau/Kopf	20 %	Abbildung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit
Haushaltslage	20 %	Abbildung der sonstigen Finanzlage

Eine Förderung erhalten dabei jene Kommunen, welche den Indexwert (Durchschnitt) des Landkreises nicht erreichen. Grundlage der Berechnung bilden die aktuell gültigen und vom Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg gegenüber dem Landkreis bekanntgegebenen Grundlagen für den kommunalen Finanzausgleich sowie die entsprechenden Entwicklungsdaten des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg. Das Zustandekommen der Indexberechnung sowie ein Beispiel sind in Anlage 1 dieser Förderrichtlinie ausgeführt.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt als investive und zweckgebundene Zuweisung im Rahmen der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung. Die beantragte Zuwendung soll in der Regel ein Zehntel des zur Verfügung stehenden Kreisentwicklungsbudgets nicht überschreiten. Förderfähig sind alle anfallenden Kosten, welche nach Inanspruchnahme aller verfügbaren Drittförderungen nicht aus Mitteln der Kommune beglichen werden können.

Zu den zuwendungsfähigen Kosten gehören:

- Kosten für Beschaffungs- sowie Bau-, Um- oder Ausbaumaßnahmen in Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge der Kommune im Sinne dieser Richtlinie
- Kosten für Planung und alle im Rahmen der Umsetzung anfallenden Ausgaben

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

- Kosten für Entwurfsbearbeitung, Bauaufsicht und sonstige Verwaltungskosten (Personaleinsatz)
- Kosten, die ein anderer Träger als die Kommune zu tragen verpflichtet ist

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Der Antrag auf Zuwendung muss bis zum 30.04. beim Landkreis Potsdam-Mittelmark eingehen und Angaben zur Art der Investition sowie deren Notwendigkeit (Ziele, ggf. Entlastung des kommunalen Haushaltes, gesetzliche Auflagen, usw.) enthalten. Entscheidend ist das Datum des Zugangs beim Landkreis. Verspätet eingehende Anträge können nur Berücksichtigung finden, soweit Fördermittel durch die fristgerecht eingegangenen Anträge nicht ausgeschöpft werden. Die eingereichten Anträge werden durch den Fachdienst Zentrale Steuerung in Zusammenarbeit mit der Kommunalaufsicht sowie dem jeweils zuständigen Fachbereich mit einer Stellungnahme versehen sowie in einer Prioritätenliste kategorisiert und dem Kreisausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Dieser entscheidet abschließend, welche der beantragten Maßnahmen aus dem Kreisentwicklungsbudget gefördert werden. Nach Beschlussfassung des Kreisausschusses werden durch den Fachdienst Zentrale Steuerung die entsprechenden Zuwendungs- bzw. Ablehnungsbescheide erstellt.

Der Zuwendungsbescheid ist Voraussetzung für den Beginn der Fördermaßnahme. Der Beginn der Investitionsmaßnahme hat im Jahr der Bewilligung zu erfolgen. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Vorlage eines Beschlusses der kommunalen Interessenvertretung über eine außerplanmäßige Ausgabe bzw. einen Nachtragshaushalt.

7. Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger hat die bestimmungsgemäße Verwendung der Fördermittel nachzuweisen. Hierzu ist der Bewilligungsbehörde innerhalb von 3 Monaten nach Erfüllung des Zweckes ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Zur Nachweisführung ist der dem Zuwendungsbescheid beigefügte Vordruck zu verwenden.

Der Bewilligungsbescheid kann gemäß § 1VwVfGBbg i.V.m. § 49 VwVfG mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn der Verwendungsnachweis nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder ohne die vollständigen erforderlichen Belege eingereicht wird. Der Bewilligungsbescheid kann ferner widerrufen werden, wenn eine Auflage nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt oder die Zuwendung nicht für den im Bewilligungsbescheid bestimmten Zweck verwendet wurde.

8. In-Kraft-Treten

Die Förderrichtlinie tritt zum 01.01.2012 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2012.

Anlage 1

Zur Ermittlung der unter Punkt 4. der Richtlinie genannten Indexwerte werden die Ergebnisse der jeweiligen Indikatoren mit gewissen Punktwerten versehen. Diese Zuteilung von Punktwerten ist erforderlich, um einen Vergleichbarkeit der im Prinzip verschiedenartigen Indikatoren zu gewährleisten:

Pendlersaldo/ 100 Einwohner	
Indikatorwert	Punktwert
größer 0	1,00
- 15 bis 0	0,75
- 25 bis -15	0,50
kleiner -25	0,25

Bevölkerungsdichte	
Indikatorwert	Punktwert
größer 75 Ew/km ²	1,00
75 – 50 Ew/km ²	0,75
50 – 25 Ew/km ²	0,50
kleiner 25 Ew/km ²	0,25

Haushaltslage (Ausgleichsstufe)	
Indikatorwert	Punktwert
1	1,00
2	0,75
3	0,50
4	0,25

Ø-liche jährl. Einkommen- steuer p. K. (193,54 €*)	
Indikatorwert	Punktwert
größer 110 %	1,00
90 % - 110 %	0,75
50 % - 90 %	0,50
kleiner 50 %	0,25

Ø-liche jährl. Grund-/ Gewerbsteuer p.K. (246,54 €*)	
Indikatorwert	Punktwert
größer 110 %	1,00
90 % - 110 %	0,75
50 % - 90 %	0,50
kleiner 50 %	0,25

Nachdem auf diese Weise für jede Kommune ein bestimmter Punktwert ermittelt wurde, erfolgt eine entsprechende Gewichtung der Indikatoren nach den in der Richtlinie genannten Prozentsätzen. Auf Basis der ermittelten Indexwerte wird eine Übersicht erstellt, welche Kommunen über bzw. unter der durchschnittlichen "Leistungsfähigkeit" des Landkreises liegen.

* die letzten verfügbaren Werte

Beispiel für die Indexberechnung

Nuthetal	Realwert	Indexwert	Gewichtung
Pendlersaldo/100 Einwohner	-25	0,50	30 %
Einkommensteuer/Kopf	332,63 €	1,00	20 %
Grund- /Gewerbesteuer/Kopf	159,38 €	0,50	20 %
Bevölkerungsdichte	184,68 Ew/km ²	1,00	10 %
Haushaltslage	Ausgleichsstufe 2	0,75	20%
Gesamtindexwert			0,7000

<i>Landkreiswert:</i>	0,8000
<i>niedrigster Indexwert:</i>	0,3000
	Planebruch
<i>höchster Indexwert:</i>	1,0000
	Teltow

Eine Förderung erhalten jene Kommunen, welche die durchschnittliche Leistungsfähigkeit des Landkreises nicht erreichen.

	Bevölkerungsdichte	Pendlersaldo	EST/Kopf	GSt/Kopf	Haushaltslage	Indexwert
Teltow	1	1	1	1	1	1,0000
Werder (Havel)	1	0,75	1	0,75	1	0,8750
Kleinmachnow	1	0,75	1	1	0,75	0,8750
Stahnsdorf	1	0,75	1	1	0,75	0,8750
Borkheide	1	0,75	1	1	0,75	0,8750
Seddiner See	1	1	1	0,5	0,75	0,8500
Linthe	0,5	1	0,75	1	0,75	0,8500
Landkreis	1	0,5	1	1	0,75	0,8000
Beelitz	0,75	0,75	1	0,75	0,75	0,8000
Ilmenegk	0,5	1	0,5	1	0,75	0,8000
Amst Brück	0,5	0,75	0,75	1	0,75	0,7750
Michendorf	1	0,5	1	0,75	0,75	0,7500
Kloster Lehnin	0,75	0,75	0,75	0,5	0,75	0,7000
Nuthetal	1	0,5	1	0,5	0,75	0,7000
Schwielowsee	1	0,5	1	0,5	0,75	0,7000
Beetzsee	1	0,5	1	0,5	0,75	0,7000
Brück	0,5	0,75	0,75	1	0,25	0,6750
Wiesenburg/Mark	0,25	0,5	0,5	1	0,75	0,6250
Groß Kreutz (Havel)	1	0,5	0,75	0,75	0,25	0,6000
Päwesin	0,25	0,5	0,75	0,5	0,75	0,5750
Wusterwitz	1	0,25	0,75	0,5	0,75	0,5750
Ziesar	0,5	0,75	0,5	0,75	0,25	0,5750
Amst Beetzsee	0,5	0,25	0,75	0,5	1	0,5750
Amst Ilmenegk	0,25	0,75	0,5	1	0	0,5500
Wollin	0,5	0,5	0,75	0,25	0,75	0,5500
Bad Belzig	0,5	0,75	0,5	0,5	0,25	0,5250
Treuenbrietzen	0,5	0,75	0,5	0,5	0,25	0,5250
Beetzseeheide	0,25	0,5	0,5	0,5	0,75	0,5250
Havelsee	0,5	0,25	0,75	0,5	0,75	0,5250
Borkwalde	1	0,25	0,75	0,25	0,75	0,5250
Amst Wusterwitz	0,5	0,25	0,5	0,5	1	0,5250
Görzke	0,25	0,5	0,5	0,5	0,75	0,5250
Amst Ziesar	0,25	0,5	0,5	0,5	0,75	0,5250
Roskow	0,5	0,25	0,5	0,5	0,75	0,4750
Planetal	0,25	0,25	0,5	0,5	0,75	0,4500
Rosenau	0,25	0,25	0,5	0,5	0,75	0,4500
Golzow	0,5	0,5	0,5	0,5	0,25	0,4500
Mühlentief	0,25	0,5	0,5	0,75	0	0,4250
Bensdorf	0,5	0,25	0,5	0,25	0,75	0,4250
Buckautal	0,25	0,25	0,5	0,25	0,75	0,4000
Gräben	0,25	0,25	0,5	0,25	0,75	0,4000
Wenzlow	0,5	0,25	0,5	0,5	0,25	0,3750
Rabenstein/Fläming	0,25	0,25	0,5	0,5	0	0,3000
Planebruch	0,25	0,25	0,5	0,25	0,25	0,3000